

Festsetzung der Grundsteuer für 2019



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A (Betriebe der Land- u. Forstwirtschaft) und der Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf **310 v. H.** für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit **keine Änderung** eingetreten, so dass auf den Versand von Grundsteuerbescheide für 2019 grundsätzlich verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 ist mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am

15. Februar

15. Mai

16. August

15. November 2019

oder Halbjahresbeiträgen jeweils am **15. Februar und 16. August 2019** fällig (§ 28 Abs. 1 und 2 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (ein Jahresbetrag auf Antrag), wird die Grundsteuer in einem Betrag am **01. Juli 2019** fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge ggf. auf Grund des Einheitswertes), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Rosenheimer Str. 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, oder durch unmittelbare Klageerhebung angefochten werden.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 8.2.2019

gez.
Ursula Mayer
Erste Bürgermeisterin